

Originalstellungnahmen | 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1020	Details
eingereicht am: 27.01.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Name des/der Einreicher*in: [REDACTED] Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Suderhackstedt-BUND-20260127.pdf

Stellungnahme

Stellungnahme BUND SH - siehe PDF-Anhang

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

claussen-seggelke stadtplaner
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Über BOB SH eingereicht

Per E-Mail nachrichtlich an:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
windenergiebeteiligung@im.landsh.de
bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel
schriftgutstelle@mekun.landsh.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Bauleitplanung@schleswig-flensburg.de

Bauverwaltung Amt Eggebek
bauverwaltung@amt-eggebek.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Kiel, 27.1.2026

Stellungnahme BUND Schleswig-Holstein zu: 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt "Windenergiegebiet Bürgerwindpark"

Guten Tag,

der BUND SH Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im o.g. Verfahren.

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen.

Da aber Windenergieanlagen (WEA) raumwirksame Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz haben, darf die Windkraft nicht isoliert betrachtet werden. Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso, den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law (EU-Wiederherstellungsverordnung) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen, wie sich auch daran zeigt, dass Art. 20 a GG dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang einräumt und das BVerfG den Klimaschutz als zwar unbenannten, aber notwendigen Teil dieses Schutzes eingeordnet hat.

Wir leben in einer Zeit vieler Krisen. Die Klimakrise bedroht unsere Lebensqualität, die Krise der Artenvielfalt unsere Lebensgrundlagen. Für beide müssen gute Lösungen gefunden werden. Für beide braucht es geeignete Räume: Räume für erneuerbare Energien und Räume für den Schutz der Biodiversität, welche hier in Schleswig-Holstein zum Schutz unzähliger Tierarten unverzichtbar sind. Nur mit intakten Ökosystemen und Biodiversität lassen sich unsere Lebensgrundlagen langfristig sichern.

Für den generellen Erhalt der Biodiversität bestehen mehrere zu berücksichtigende Rechtsinstrumente:

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

- Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat mit der Biodiversitätsstrategie „KURS NATUR 2030“ einen Masterplan für die biologische Vielfalt erstellt, um dem dramatischen Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken.
- Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur (EU-Wiederherstellungsverordnung) setzt den Mitgliedsstaaten zeitlich gestaffelte qualitative und quantitative Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlustes.
- Art. 20a GG und Art. 11 LV-SH 1 verpflichten zur Vorsorge und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Dieses ist bei der Entscheidung über die vorliegende Planung zu berücksichtigen. Eine sachgerechte Abwägung ist nur bei vollständiger Berücksichtigung aller Schutzgüter und Fachgutachten möglich.

Mehrere weitere Rechtstatbestände beziehen sich konkret auf die vorliegende Windkraftplanung:

1. Ziele der Raumordnung

Durch das zurzeit laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie **will das Land S-H als Planungsgeber einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden** (s. Plankonzept zum Verfahren).

Im Entwurf dieses Regionalplans aus dem Sommer 2025 ist die Potentialfläche PR1_SI_026 „Süderhackstedt; Sollwitt; Jörl“ nicht als Vorrangfläche ausgewiesen. Hierin dokumentiert sich eindeutig, dass für das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als Träger der Anhörung gravierende öffentliche Interessen dem Plangebiet entgegenstehen. Sonst wäre der Ausschluss als Vorranggebiet nicht ausgesprochen worden.

Durch die vorgelegte Planung wird der Versuch gemacht, diese begründete Landesplanung zu unterlaufen. In seiner Abwägungsentscheidung hat die Planungskommission des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vorgegeben:

„Die Potentialfläche wird nicht als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dies wird insbesondere durch die Lage der Fläche innerhalb eines aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht sensiblen Gebietes begründet. Fast die gesamte Fläche liegt im Bereich eines Radius von 500 – 2000 Meter um einen Seeadlerhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht aus Gründen des Individuenschutzes grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Es existiert auch keine Vorbelastung durch bestehende WEA, die im Einzelfall für eine Inanspruchnahme dieses Bereiches sprechen könnte. Zudem soll mit der Freihaltung dieses Bereiches an anderer, möglichst mit WEA vorbelasteter, Stelle die Inanspruchnahme der Umgebungsbereiche im Einzelfall ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der entsprechende Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen. Eine zu berücksichtigende Vorbelastung liegt lediglich im nördlichen Flächenstück vor. Gleichwohl erfolgt auch hier keine Übernahme, da die Fläche in isolierter Betrachtung die festgelegte Mindestgröße von 15 Hektar für Vorranggebiete unterschreitet.“

Wir beobachten als Naturschutzverband, dass es zurzeit im Planungsraum I vermehrt zu Planungen von Windparks genau in den aus guten Gründen von der Landesplanung **nicht** übernommenen Gebieten kommt.

Die Errichtung eines Windparks auf der Fläche PR1_SI_026, **widerspricht den obigen Zielen der Raumordnung** des Landes, nämlich der Vermeidung eines ungesteuerten Ausbaus auf ungeeigneten Flächen, und ist damit illegal. Die Planinhalte gelten ausdrücklich auch dann schon, wenn sich der Raumordnungsprozess noch in der Aufstellung befindet:

s.: Raumordnungsgesetz: Im Sinne dieses Gesetzes sind ...

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen;

4a. **in Aufstellung befindliche** Ziele der Raumordnung:

*Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden **Planentwurf enthalten sind** und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden;*

Die Ziele des Raumordnungsverfahrens, das im Frühjahr 2026 in Kraft treten soll, liegen durch den Stand des Verfahrens bereits jetzt hinreichend konkret vor. Dass die Vorgaben des Planentwurfes zu berücksichtigen sind, zeigt sich z.B. in der Frage des Abstandes der WEA zu Wohnbebauung. Die „neuen“ Abstandsvorgaben (400/800 m) sind schon jetzt für planende Gemeinden anzuwenden (Auskunft des Ministeriums für Inneres ...vom 15.10.2025) und wurden auch bei der Abgrenzung der Fläche PR1_SI_026 angewandt. Wenn aber schon jetzt die Abstandsvorgabe des noch laufenden Planverfahrens angewandt wird, müssen zwingend auch hinsichtlich der Flächenauswahl die übergeordneten Ziele der neuen Raumordnung in laufenden Planungsvorhaben umgesetzt werden.

Der BUND S-H sieht im Planungsbegehren der Gemeinde Süderhackstedt eine Verletzung öffentlicher Interessen, da sie sich gegen die laufende und im veröffentlichten Planentwurf sehr konkret für das Projektgebiet PR1_SI_026 formulierte Landesplanung stellt. Wenn die neue Abstandsregelung bereits angewandt wird, muss auch der Ausschluss von als ungeeignet bewerteten Flächen bereits umgesetzt werden.

Die Ablehnung der Fläche im Raumordnungsprozess mit der in diesem Falle deutlichen naturschutzfachlichen Begründung ist hinzunehmen und zu befolgen.

2. Klimaschutz

Ein weiteres dem Projekt konkret entgegenstehendes öffentliches Interesse ist der Klimaschutz. Das Planungsgebiet umfasst in großen Teilen Moorböden. Bei Raumplanungen ist die Moorschutzstrategie des Landes zu berücksichtigen. Deren Bedeutung wird vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur immer wieder betont, zuletzt in der SHZ vom 10.1.2026: „Besonders wichtig ist Goldschmidt eine Verständigung innerhalb der Regierungskoalition auf „mehr Tempo bei der Moorvernässung“. „Mit 18 Prozent aller Treibhausgasemissionen Schleswig-Holsteins kommt von dort ein so großer Ausstoß wie aus dem Straßenverkehr“.

2.1 Wiedervernässung

Baumaßnahmen auf der Fläche PR1_SI_026 stünden in diametralem Widerspruch zur Strategie der Wiedervernässung von Moorflächen im Zuge des Moorschutzkonzeptes des Landes Schleswig-Holstein. Da die Planfläche sich auf klimasensitivem Boden befindet, der ein Suchraum für die Wiederherstellung und Wiedervernässung organischer Böden ist, erfüllt sie Anforderungen von Artikel 11 der EU-Wiederherstellungsverordnung. Art.11 der EU-Wiederherstellungsverordnung konzentriert sich auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Ökosysteme. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft zu verbessern, um insbesondere den Feldvogelindex zu steigern. Die Wiedervernässung organischer Böden ist auch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, da entwässerte Moorböden eine erhebliche Quelle von Treibhausgasemissionen sind, die durch Wiedervernässung reduziert werden können. Die Umsetzung der Moorschutzstrategie, zu der das Land Schleswig-Holstein sich verpflichtet hat, stellt ein ebenso überragendes öffentliches Interesse dar, wie die co2-freie Erzeugung elektrischer Energie. Die Erreichung letzterer Ziele kann das Land Schleswig-Holstein vollständig mit der vorgelegten Landesplanung (Regionalplan des Planungsraums I in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie) auf dafür geeigneten Flächen erfüllen. Eine dieser laufenden Raumplanung entgegenstehenden Überplanung dieses Gebietes mit Windkraftanlagen (s. unter Punkt 1) würde wie dargelegt der Moorschutzstrategie des Landes zweifach widersprechen: Wiedervernässung würde unmöglich gemacht und durch den Bau würden klimaschädliche Gase freigesetzt werden.

2.2 Bodenschäden

Der BUND möchten außerdem betonen, dass das Schutzgut Boden dem Arten- und Biotopschutz gleichgestellt ist (BNatSchG). Die durch den Bau der Anlagen drohenden erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden müssten gut begründet werden und in besonderer Weise

abgewogen werden. Nach Ansicht des BUND SH können die negativen Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden speziell in diesem Fall nicht ansatzweise ausgeglichen werden.

Bei einer Bebauung des Gebietes PR1_SI_026 würden durch die Tiefbauarbeiten massive Schäden und dauerhafte Eingriffe in den Moorboden erfolgen:

- Tiefgründungen und die Errichtung von besonders massiven Fundamenten
- umfangreicher Wegebau verbunden mit Bodenverdichtung
- kilometerlange Anbindung an das Stromnetz.

Durch das Ausbaggern und die Trockenlegung von Torfboden würden große Mengen klimaschädlicher Gase (Kohlendioxid, Methan) freigesetzt.

Die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zur Teilfortschreibung Wind stellt fest:

„Moore dienen dabei neben dem Gewässerschutz, dem Arten- und Biotopschutz als CO₂-Speicher dem Klimaschutz. Bei jedem Eingriff in Moorböden werden klimaschädliche Gase freigesetzt. Daher gilt es, in Moorbereichen möglichst auf bauliche Maßnahmen zu verzichten.“

2.3 Binnenhochwasserschutz

Das Gebiet PR1_SI_026 bietet ein hohes Potential im Bereich **Wasserrückhaltevermögen**. Der BUND sieht es als notwendig an, eine Untersuchung hinsichtlich der Funktion als Wasserspeicher usw. durchzuführen. Es ist zu befürchten, dass der Wasserhaushalt durch die umfangreichen Baumaßnahmen dauerhaft beeinträchtigt würde. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der schon jetzt deutlich werdenden Klimaveränderungen auch in unserer Region zu sehen. Gerade deshalb ist die Eider-Treene-Sorge-Niederung von Windenergieanlagen freizuhalten. Die das Plangebiet durchlaufende bzw. entwässernde Jörlau gehört zu diesem System.

3. Biotopverbund

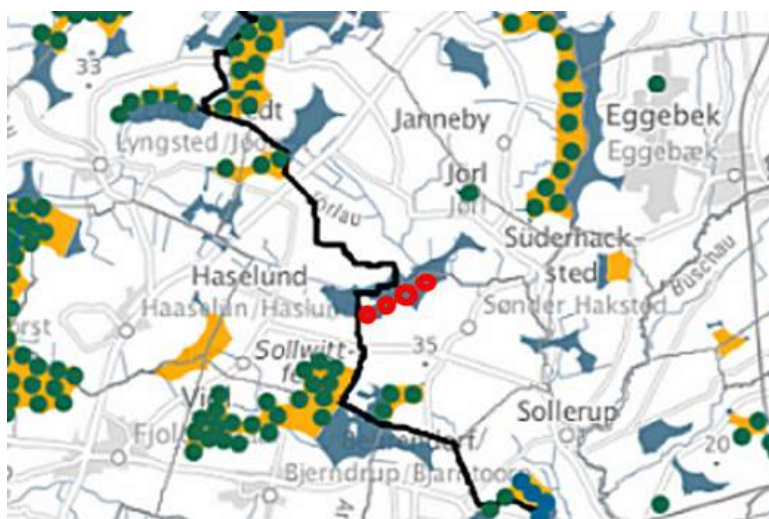
Der BUND ist der Auffassung, dass die Nähe zu den **FFH-Gebieten** 1321-302/ 1421-303 und dem NSG Pobüller Bauernholz höher gewichtet werden muss, als dies in der vorgestellten Planung dargestellt wird. Auch ist die Lage im **Biotopverbundsystem** unseres Erachtens deutlicher in eine Entscheidung einzubeziehen. In den Planunterlagen wird zu Recht von einem „komplexen, geomorphologisch markanten Landschaftsabschnitt“ gesprochen (s. S. 79). Diesen Bereich weiter mit Windparks zu überplanen und damit weiter zu belasten, lehnen wir ausdrücklich ab. Die Funktion der Jörlau-Niederung, die das Plangebiet in großem Umfang bildet, muss im Rahmen der Eider-Treene-Sorge-Niederung bewertet werden (s.o.).

4. Vogelschutz

Die Aussagen der vorgelegten Planung zum Vogelschutz sind unseres Erachtens nicht ausreichend. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Vorhandensein eines Seeadlerhorstes darauf hindeutet, dass es sich hier um ein natursensibles Gebiet handelt. Laut Planunterlagen liegen Ergebnisse der Biotopkartierung im Plangebiet noch nicht vor. Wir fordern deshalb eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung und Biotopkartierung mit präzisen, über einen angemessenen Zeitraum systematisch erhobenen Daten, ehe weitere Entscheidungen getroffen werden.

Von naturschutzrechtlicher Bedeutung sind die Schlafflächen, die Nahrungsflächen und die Flugtrassen zwischen diesen Flächen, also zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen und auch zwischen Nahrungsflächen an einem Tag. Gemäß supranationalem Recht in der EU-VSchRL, aber auch übergeordnet internationalem Recht aus Verträgen zum Artenschutz gelten diese Zusammenhänge als Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen. Die westliche Hälfte des Planungsgebietes ist als Wiesenvogelbrutgebiet ausgewiesen (s. Karte im Umweltportal S-H). Hier besteht erhöhtes Konfliktpotential. Zusätzlich sehen wir eine regionale Riegelwirkung durch die Planung entstehen: für den Vogelflug würde dadurch die Kollisionsgefahr gravierend erhöht. Gerade in Richtung Süden würde durch den Windpark eine Abschottung zu den Fressgebieten errichtet. Die entstehenden Windkraftanlagen würden einen Sperrriegel zu diesen Austauschzonen bilden. Heutige WEA mit ca. 24000 m² Rotorfläche stellen ein nochmals erhöhtes Gefährdungspotential dar.

Abbildung dazu:



bestehende Anlagen grün, (Basis: Karte Umweltportal S-H
rot die zur Demonstration eingefügte mögliche Lage der WEA im Plangebiet

Für alle Vogelarten ist anzuführen, dass nach einem Urteil des EuGH vom 1.8.2025 zum Vogelschutz in der EU grundsätzlich alle heimischen Vogelarten gleichberechtigt als schützenswert anzusehen sind und konsequent zu schützen sind – nicht nur seltene oder bedrohte Arten.
Quelle: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=303009&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=9695381>

Insbesondere wird in dem Urteil klargestellt, dass die Tötung von Vögeln sowie die Schädigung ihrer Brut- und Rastplätze auch dann strafbar sind, wenn sie nicht gezielt verübt, sondern nur billigend in Kauf genommen werden. Der BUND S-H sieht eine besondere Verpflichtung für die Genehmigungsinstanzen, diesem neuen Urteil zu entsprechen.

5. Biotopschutz

Vor dem Hintergrund der von der EU erlassenen **Wiederherstellungsverordnung** (EU) 2024/1991 ist dieses Projekt sehr kritisch zu beurteilen. Statt wie EU-weit als Notwendigkeit erkannt und gesetzlich vereinbart Biotop und Artenvielfalt wieder herzustellen, soll mit diesem Projekt weitere Natur zerstört werden. Ohne sachliche Notwendigkeit und aus rein privatwirtschaftlichem Interesse würde ein sensibles Ökosystem geschädigt, um dann an anderer Stelle im Rahmen der vorgenannten Verordnung belastete Gebiete mit hohen gesellschaftlichen Kosten wieder in ökologisch wertvolle Lebensräume zu ertüchtigen. Da ist es geboten, sachlich nach Alternativen zu suchen.

6. Alternativenprüfung

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Fläche PR1_Sl_026 ist keinesfalls zwingend erforderlich. Ein massiver Eingriff in einen hochwertigen Natur- und Landschaftsraum macht aus Sicht des BUND SH eine Alternativprüfung erforderlich. Die Energieerzeugung, die an diesem Standort erfolgen soll, kann ohne Abstriche an den energiepolitischen Zielen Schleswig-Holsteins auch in vorbelasteten und weniger schutzwürdigen Räumen erfolgen. Hier ist wieder der Fokus auf den Prozess der Landesplanung zum Ausgleich der öffentlichen Interessen zu setzen. Die laufende Landesplanung „Neuaufstellung der Regionalpläne Windenergie an Land“ bietet ausreichend Möglichkeiten. Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann nur im öffentlichen Interesse sein, wenn sie so natur- und landschaftsschonend wie möglich erfolgt. Das ist in alternativen Standorten möglich und muss nicht in einem so natursensiblen Gebiet geschehen. Erneuerbare Energie wird mittlerweile in Schleswig-Holstein in weit mehr als für die Versorgung ausreichender Menge erzeugt. Damit besteht kein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau von Erneuerbaren Energien auf jeder Freifläche in der Landschaft!

7. Öffentliches Interesse

Seit dem EEG 2023 und mit dem dort formulierten überragenden öffentlichen Interesse für die Windenergie sollen Naturschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich bis zur näherungsweisen Treibhausgasneutralität in der Schutzgüterabwägung nachrangig sein. Da die Stromerzeugung in Schleswig-Holstein dieses Ziel bereits praktisch erreicht hat, besteht für weitere Zubauten kein überragendes öffentliches Interesse.

Diese normative Gewichtungsvorgabe hat zudem verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Grenzen. So kann ein nationaler Gesetzgeber über Gewichtungsvorgaben keine unionsrechtlichen Normen aufheben. Insbesondere müssen die Regel-, und Ausnahmenvorschriften des Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrechts gewahrt werden. Zudem bedarf es für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter stets einer diesem Schutz entsprechenden Einzelfallabwägung.

Grundsätzlich sehen wir **kein öffentliches Interesse für die Errichtung weiterer Kapazitäten** zur Erzeugung von Windenergie im Norden Schleswig-Holsteins. Zurzeit befinden sich 137 WEA im Kreis Schleswig-Flensburg in der Genehmigungsphase bzw. vor Inbetriebnahme (Datenquelle LfU).

Ein Blick auf die vorhandenen Netzkapazitäten zeigt, dass beim Zubau weiterer Windkraftanlagen in die Region der Redispatch nur weiter zunehmen wird. Wir verweisen hier auf die Darstellungen in der „Netzampel“: www.netzampel.energy/shnetz/historical

Diese hohen Abschaltquoten zeigen, dass der weitere unkontrollierte bzw. wenig netzdienliche Ausbau erneuerbarer Energien u.a. aus technischen Gründen und aufgrund der dadurch entstehenden Kosten für die Verbraucher in Schleswig-Holstein nicht mehr von überragendem öffentlichem Interesse sein kann. Das Argument einer „unabhängigen Energieversorgung“ gilt für unsere Region nicht mehr, da ein Überangebot an Energie besteht, das technische und monetäre Probleme schafft. Dies wird umso unverständlicher, da in der Region aktuell eine Vielzahl von Wind-Planungen eingereicht worden sind, die sich an Bestandsanlagen angliedern oder Repoweringprojekte sind und daher Akzeptanz finden. Es entsteht der Eindruck, dass der darüber hinausgehende Ausbau der Windenergie aus dem Ruder läuft, weil es keiner koordinierten Planung mehr unterliegt und so Funktion und Ansehen der erneuerbaren Energien als Mittel gegen den Klimawandel untergräbt. Das kann nicht öffentliches Interesse sein!

Diese Problematik wird noch verstärkt durch den massiven, unkoordinierten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Schleswig-Holstein. Dieser blockiert an vielen Stellen wertvolles Ackerland, was die Bodenpreise in die Höhe treibt und die Akzeptanz für regenerative Energiegewinnung ebenfalls zunehmend belastet.

8. Akzeptanzprobleme

Neben den formalrechtlichen Gründen, die gegen die vorgelegte Planung sprechen, gibt es weitere gesellschaftliche relevante Ablehnungsgründe:

- Für die Gesellschaft entstehen weitere direkte Kosten für Ausgleichszahlungen im Redispatch, wenn weitere Überkapazitäten an Windanlagen errichtet werden, ehe geeignete Leitungen existieren.
- Vor Ort würden sich durch dieses Bauvorhaben gravierende Nachteile für die Anwohner und für die Natur in und um das Planungsgebiet ergeben.
- Die bislang hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien schwindet, wenn die Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume in den Planverfahren aufgegeben wird. Akzeptanz kann nur erhalten bleiben, wenn eine umfassende Abwägung des öffentlichen Interesses gegenüber den Interessen einzelner Investoren und Bodeneigner erfolgt.

Der BUND SH ist überzeugt, dass in Schleswig-Holstein das gesetzlich notwendige Wind-Vorrangflächenkontingent von 3,2 % vollkommen ausreicht, die notwendige Menge an erneuerbarer Energie zu erzeugen. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen Bauvorhaben auf Flächen, die durch die - nach begründeten Kriterien erfolgte Landesplanung - abgelehnt wurden.

Wir bitten darum, uns im Verlaufe des Verfahrens weiterhin zu beteiligen und über alle weiteren Verfahrensschritte in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Schleswig-Holstein

Originalstellungnahmen | 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1027	Details
eingereicht am: 10.02.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 Name des/der Einreicher*in: [REDACTED] Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Süderhackstedt_FP_Teilfläche_frühz.pdf

Stellungnahme

1. Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird wie folgt Stellung genommen.

1

In der entsprechenden aktuellen Regionalplanung wird die anvisierte Fläche (PR_SFL_026) als Potenzialfläche dokumentiert. In der Abwägungsentscheidung des Umweltberichtes wird die Errichtung von Windenergieanlagen aus arten- und naturschutzfachlichen Bedenken (u. a. Vorkommen des Seeadlers) abgelehnt.

2

In diesem Landschaftsbereich besteht in weiten Teilen keine Vorbelastung durch Windenergieanlagen. Dies soll auch weiterhin Bestand haben, dem Freihalteinteresse wird ein größeres Gewicht eingeräumt.

Die Planung wird aufgrund der o. g. Hinweise abgelehnt.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Originalstellungnahmen | 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1029	Details										
eingereicht am: 11.02.2026	<table><tr><td>Verfahrensschritt:</td><td>k.A.</td></tr><tr><td>Einreicher*in/Institution:</td><td>Privatperson</td></tr><tr><td>Name des/der Einreicher*in:</td><td>Privatperson</td></tr><tr><td>Im öffentlichen Bereich anzeigen:</td><td>Muss überprüft werden</td></tr><tr><td>Dokument:</td><td>1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht</td></tr></table>	Verfahrensschritt:	k.A.	Einreicher*in/Institution:	Privatperson	Name des/der Einreicher*in:	Privatperson	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden	Dokument:	1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht
Verfahrensschritt:	k.A.										
Einreicher*in/Institution:	Privatperson										
Name des/der Einreicher*in:	Privatperson										
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden										
Dokument:	1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht										

Stellungnahme

Ich würde gerne nochmals darum bitten, diese Fläche im Rahmen des Biotopenverbundes und für den Artenschutz zu sichern, denn auch im Jahr 2025 hat eine erfolgreiche Aufzucht des Seeadlernachwuchses stattgefunden. Beobachtungen und Dokumentationen zeigen deutlich, wie auch diese Fläche für Gleitflüge benötigt und genutzt wird. Das im Gutachten für wahrscheinlich angenommene ausschliessliche Nahrungshabitat am Goldmoor oder Kolkerheide wird mit Sicherheit einer punktuellen und zeitlich eingegrenzten Beobachtungsspanne zugrunde liegen. Das über Jahrzehnte gewachsene Gebiet um und mit dem Ruper Bauernwald sowie der vorhandenen Wasserläufe und Feuchtwiesen, bietet vielen Vogelarten ein bedeutsames Nahrungsgebiet. Ob eine entsprechend hohe Siedlungsdichte für ein Wiesenvogelbrutgebiet vorliegt und in welchem Zeitraum die Siedlungsdichte ermittelt wurde sei dahingestellt. Potenzial für mehr sicher vorhanden. Dieser naturbelassene Landschaftsbereich sollte in seiner Entwicklung geschützt, und in Anbetracht der bereits vorhandenen hohen Windkraftanlagendichte gesichert werden,

Originalstellungnahmen | 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1030	Details												
eingereicht am: 11.02.2026	<table><tr><td>Verfahrensschritt:</td><td>k.A.</td></tr><tr><td>Einreicher*in/Institution:</td><td>Privatperson</td></tr><tr><td>Name des/der Einreicher*in:</td><td>[REDACTED]</td></tr><tr><td>Adresse:</td><td>[REDACTED]</td></tr><tr><td>Im öffentlichen Bereich anzeigen:</td><td>Muss überprüft werden</td></tr><tr><td>Dokument:</td><td>1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht</td></tr></table>	Verfahrensschritt:	k.A.	Einreicher*in/Institution:	Privatperson	Name des/der Einreicher*in:	[REDACTED]	Adresse:	[REDACTED]	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden	Dokument:	1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht
Verfahrensschritt:	k.A.												
Einreicher*in/Institution:	Privatperson												
Name des/der Einreicher*in:	[REDACTED]												
Adresse:	[REDACTED]												
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden												
Dokument:	1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht												

Stellungnahme

Bei allen Abwägungen und Erklärungen die diese auserkorene neue Windkraftanlagen-Baufläche betreffen wird schlicht und einfach nicht zur Kenntnis genommen, dass hier mehrere Waldstücke, Moor- und Wiesenflächen von Pobüll über Süderhackstedt/Jörl und Sollerup miteinander korrespondieren, sich Ergänzen und insgesamt eine zusammenhängende Fläche für Flug- und Bodentiere als Lebenszone existiert. Durch die Errichtung dieser weiteren Windkraftanlagen wird jetzt eine Lücke zwischen diesen Anlagen von Eggebek bis Nähe Viöl geschlossen. Windkraft ja, aber doch nicht zwingend Flächendeckend, dafür gibt es noch genügend Eignungsflächen die eher genutzt werden können.

Es wird in dem Bericht festgestellt, dass eine Gefährdung des am Jörler Wald nistenden Adlers nicht gegeben ist. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass ich im vorgesehenen Baugebiet Fotos von Störchen aus Jörl (6 auf einem Foto), von über 100 sibirischen Zwergschwänen sowie von Kranichen besitze, die wir hier früher (Kraniche) nie hatten, angefertigt habe.

Wir haben uns bewußt für diesen Resthof in der Fläche, mit seinem Erholungswert entschieden und im Obergeschoß eine Ferienwohnung für Gäste eingerichtet, für die diese Abgeschiedenheit und der Blick über Felder zum Wald einen Stellenwert besitzen. Vor diesem Hintergrund ist die Errichtung ein Negativkretarium, zumal wir inzwischen rundum mühelos auf über 100 WKA schauen können.